

SITZUNGSVORLAGE



Referat: Referat 6 - Liegenschaftsreferat	Datum: 23.06.2014
Referent: Herr Korinski	AZ:

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Liegenschaftsausschuss	01.07.2014	Kenntnisnahme nicht öffentlich

TOP: 2

Thema: Behandlung von Vergaben im Nichtöffentlichen Teil sowie die Zusendung bzw. Bereitstellung der Unterlagen

- 1. Anlagen**
- 2. Beteiligte Referate**
Stabsstelle 03 - Recht
- 3. Kosten – Finanzierung**
Keine Kosten
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Liegenschaftsausschuss nimmt vom Sachvortrag Kenntnis.

Datum: 23.06.2014

Behandlung von Vergaben im Nichtöffentlichen Teil sowie die Zusendung bzw. Bereitstellung der Unterlagen

Nach Art. 43 Abs. 2 S. 1 der Bezirksordnung sind Sitzungen öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen. In der Geschäftsordnung des Bezirks Mittelfranken findet sich in § 28 eine entsprechende Regelung. Hier ist für jeden Einzelfall eine Interessensabwägung zu treffen.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 01.02.1985 ist in öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn zu erwarten ist, dass das Gremium auf der Grundlage des von der Verwaltung vorgelegten Beschlussvorschlags entscheidet, ohne dass die Angebote in der Sitzung nochmals inhaltlich im einzelnen geprüft und bewertet werden. Dies ist jedoch für die Bezirksverwaltung kaum vorhersehbar.

Vielmehr spielt beim Ausschreibungsverfahren und auch bei der Beschlussfassung im Ausschuss neben der Angemessenheit des Preises in der Regel auch die Wirtschaftlichkeit des Angebots und/oder die Zuverlässigkeit, Bonität und Leistungsfähigkeit des Bieters eine Rolle. Insoweit überwiegen die berechtigten Ansprüche der betroffenen Bieter auf Geheimhaltung und erfordern eine Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung. Auch gewichtige Belange der Kommune, etwa im Hinblick auf weitere bevorstehende Ausschreibungen, können den Ausschluss der Öffentlichkeit im Einzelfall rechtfertigen.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz der Bezirksordnung geht den Regelungen der VOB, die keinen Rechtsnormcharakter haben, vor. Dennoch dürfen die Grundsätze des Vergabeverfahrens auch im Rahmen von Gremiensitzungen nicht außer Acht gelassen werden.

Nach Öffnung der Angebote und nach rechnerischer Prüfung werden entsprechend den rechtlichen Bestimmungen alle am Verfahren beteiligten Bieter über die Namen der anderen Bieter und deren Angebotspreise informiert. Diese Informationen dürfen allerdings nur an am Verfahren beteiligte Firmen herausgegeben werden.

Ein Ausschreibungsverfahren endet mit dem Zuschlag an den wirtschaftlichsten Bieter. Bis dahin bleibt ein Ausschreibungsverfahren ein geschlossenes Verfahren, in welchem Informationen lediglich zwischen den Bietern und der ausschreibenden Stelle ausgetauscht werden, was zudem immer unter Beachtung und Wahrung der Gleichbehandlung erfolgen muss.

Auch nach erfolgtem Zuschlag und damit nach Beendigung des formellen Ausschreibungsverfahrens werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen lediglich der Name der erfolgreichen Firma und die Auftragssumme der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle anderen Bieter und die Höhe deren Angebote bleiben vertrauliche Informationen des Ausschreibungsverfahrens.

Die gesetzliche Grundlage hierzu stellt § 14 Abs. 8 VOB/A dar, wonach die Angebote und ihre Anlagen sorgfältig zu verwahren und geheim zu halten sind.

Die Behandlung der Vergaben im dafür zuständigen politischen Gremium erfolgt vor Erteilung des Zuschlags und damit während des laufenden Ausschreibungsverfahrens. Zudem wird in den seltensten Fällen vorhersehbar sein, ob im Gremium eine Sachdiskussion über Angebote anderer Bieter oder geheimhaltungsbedürftige Details des wirtschaftlichsten Angebots entstehen wird.

Damit ist aus Sicht des Liegenschaftsreferates eine generelle Behandlung von Vergaben in einem öffentlichen Ausschuss nicht mit den Geheimhaltungsgrundsätzen des Vergaberechts vereinbar und würde in zahlreichen Fällen gegen die berechtigten Interessen der Bieter auf

Geheimhaltung verstoßen.

Die Vergaben sämtlicher gewerkeweisen Ausschreibungen werden auf den Sitzungstermin hin geplant. Die Abwicklung sämtlicher Abläufe ist nur gestaffelt möglich, so dass nach Submission, Wertungsverfahren und Erstellung der Vergabevorschläge und -vermerke die Vergabeunterlagen bis zur Sitzung gesammelt werden. Diese Vorgänge stehen ohnehin immer unter großem Zeitdruck.

Verzögerungen im Bauablauf müssen vermieden werden, um nicht durch Behinderung Mehrkosten zu riskieren. Daher läge es im Interesse des Liegenschaftsreferates, Vergaben weiterhin als Tischvorlagen beschließen zu lassen.

Bei komplizierteren Vergaben oder Wertungen werden die Details des Vergabeverfahrens im Ausschuss vom Referenten erläutert.